

THUR. LANDTAG POST
02.05.2023 18:08

12099/2023



BI Gegenwind im Kleinen Thüringer Wald

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfILF

Schleusingen, 27.04.2023

Anhörung zum Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/6811 -
Viertes Gesetz zu Änderung des Thüringer Waldgesetzes



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme möchten wir wie folgt nachkommen und beantworten gerne die gestellten Fragen wie beigefügt ersichtlich.

Den o.g. Antrag unterstützen wir vollumfänglich.

Die Schutzbedürftigkeit des Waldes ist unumstritten, wie im Thüringer Waldgesetz Art. 2 Abs. 1 klar definiert.

Die sogenannten Kalamitätsflächen stellen nach wie vor Waldflächen dar und bedürfen einer engagierten, klugen Wiederaufforstung mit widerstandsfähigeren Baumarten. Einen Missbrauch des Waldes im Allgemeinen, aber auch insbesondere der Kalamitätsflächen lehnen wir ausdrücklich ab.

Zu den einzelnen im Entwurf des Waldgesetzes enthaltenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 2 WaldG

Eine Zuordnung von kahlgeschlagenen oder verlichteten Grundflächen zum Wald vertieft die Eindeutigkeit, ist aber nicht zwingend erforderlich. Erst durch Genehmigung eines Antrags auf Änderung der Nutzungsart verliert eine Waldfläche ihre spezielle Funktion.

Zu § 10 Abs. 1 WaldG

Die Streichung ergibt sich aus dem Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 -1 BvR 2661/21-

Zu § 10 Abs. 2 WaldG

Die Änderung der Nutzungsart bedarf generell einer akribischeren Prüfung, um die gesellschaftlichen und ökologischen Belange in den Vordergrund zu stellen.



Eine solche Nutzungsänderung sollte stets eine absolute Ausnahme sein. Entscheider dürfen keine finanziellen Vorteile aus der Entscheidung erwarten dürfen.

Der Schutz des Waldes ist von überragendem Interesse für das ökologische Gleichgewicht der Region und des Landes Thüringen.

Diesen Punkt sollte der Gesetzgeber ausweiten.

Zu § 10 Abs.3 WaldG

Wiederaufforstung von Waldflächen sollte die Regel sein. Kalamitätsflächen sind von ökologischer Struktur nach wie vor Waldflächen, mit Boden-, Moos- und Strauchschichten. Mit einer gezielten Aufforstung kann das Gleichgewicht innerhalb weniger Jahrzehnte wieder hergestellt werden.

Gerade und insbesondere angesichts der CO₂-Speicherkapazität ist dies unumgänglich.

Zu § 12 Abs.7 WaldG

Die hier angesprochene Gefahrenquelle wird bislang unterschätzt. Aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre muss diesem Punkt mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Wir stimmen diesem Punkt zu.

Zu § 67 WaldG

Die Streichung der Evaluierung zum 31.12.2023 ergibt sich zwangsläufig aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dem erhöhten Schutz des Waldbestandes gegenüber anderen Flächennutzungen stimmen wir vollumfänglich zu.

Wir regen beim Gesetzgeber an, die Praxis des Regierens mit Verordnungen und Verfügungen stärker unter parlamentarischen Vorbehalt zu stellen.

Zu den Fragestellungen zur beabsichtigten Änderung des Thüringer Waldgesetzes möchten wir uns wie folgt positionieren:

- | | |
|---------------------|---|
| Lfd. Nr. 1/2 | Darüber haben wir keine Kenntnis. |
| Lfd. Nr. 3 | Kalamitätsflächen stellen keinen Sonderstatus dar, sollten korrekt wie übrige Waldflächen behandelt werden und bieten keinesfalls Standorte für Windkraftanlagen. |
| Lfd. Nr. 4 | Darüber haben wir keine Kenntnis. |
| Lfd. Nr. 5 | Aufgrund der formaljuristischen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehen wir erneute Beklagungsmöglichkeiten. |



- Lfd. Nr. 7** Die zu befürchtenden Auswirkungen auf Wiederaufforstung wären dahingehend tiefgreifend, das Waldflächen dauerhaft als solche durch die Nutzungsänderung verloren gingen. Die mannigfaltige Funktion des Waldes wäre gestört. Einstände und Wildschutzzonen würden beeinträchtigt. Negative Folgen auf die Wild-Abschussplanung wären zu befürchten.
- Lfd. Nr. 8** Mit der beabsichtigten Sonderstellung der Kalamitätsflächen als Standorte für Windkraftanlagen wäre mit einem diesbezüglichen Missbrauch zu rechnen.
- Lfd. Nr. 9/10** Das ökologische Gleichgewicht aber auch insbesondere der Wasserhaushalt wird durch eine solche Bebauung insbesondere durch die erforderlichen Fundamente empfindlich gestört. Je nach geologischer Beschaffenheit kann dies weitreichende Folgen haben. Waldboden ist der beste Wasserspeicher, angesichts der klimatischen Veränderungen besteht besondere Schutzwürdigkeit.
- Lfd. Nr. 11** Gefährdet sind Fledermäuse, eine Vielzahl von Insekten und Vögel, besonders Raubvögel. An besonders geschützten Arten sind betroffen, der Rote Milan, der Schwarzstorch, der Weißstorch, der Uhu und andere Eulenarten. Vergrämt wird die scheue Wildkatze.
- Lfd. Nr. 12** Die Sinnhaftigkeit bereits gestarteter kostenintensiver Auswilderungs- und Wiederansiedlungsprojekte von Wildkatze, Luchs und Auerwild wäre fraglich.
- Lfd. Nr. 13/14** Die Mindestabstände zu den Brutplätzen windkraftsensibler Arten sind im Helgoländer Papier eindeutig geregelt und sollten stets zur Anwendung kommen.
- Lfd. Nr. 15** Für den Bau sprechen einzig die durch staatliche planwirtschaftliche Flächenziele begründeten Möglichkeiten der Profitmaximierung der Flächeneigentümer. Dagegen sprechen die bedeutsamen ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes.
- Lfd. Nr. 16** Um die hervorstechende Funktion des Waldes weiter gewährleisten zu können sind außerordentliche finanzielle Belastungen der Waldeigentümer abzufedern.
- Lfd. Nr. 17/18/19** Durch Windkraftanlagen im Wald würde ein großes brandtechnisches Gefahrenpotential entstehen. Eine Brandlöschung ist technisch nicht möglich, es erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen. Die Folge von Bränden in trockenen Waldgebieten wären katastrophal. Schutzstreifen sind in trockenen Waldgebieten sinnlos. Ein Brand würde höchstwahrscheinlich übergreifen. Durch Schutzstreifen würde noch mehr Waldfläche in ihrer Funktion verloren gehen. Erhöhte Kosten sind für uns nicht einschätzbar.



- Lfd. Nr. 20** Wir gehen generell von der Vorrangigkeit mindestens des Erhalts der Waldfläche aus. Ausgleichsmaßnahmen sollten somit im Sinne einer sich den veränderten klimatischen Verhältnissen angepassten Waldbewirtschaftung begriffen werden. Eine angemessene Unterstützung durch Bund und Land würden wir außerordentlich begrüßen.
- Lfd. Nr. 21/22** Wir beziehen uns auf unsere Antwort zu Punkt 20. Anmerken müssen wir jedoch, dass die Flächenkonkurrenz vorrangig zu Lasten bereits versiegelter Flächen gehen sollte.
- Lfd. Nr. 23** In der Fragestellung wird ein Bezug auf Artikel 1, Ziffer 2 und landwirtschaftliche Flächen als Ausgleichsflächen gezogen. Diesen finden wir allerdings nur unter Paragraph 10 Absatz 3. Wir enthalten uns daher bei der Beantwortung.
- Lfd. Nr. 24** keine Aussage möglich
- Lfd. Nr. 25** Die Antwort steht im Zusammenhang mit der Sollvorgabe, der territorialen Windhöffigkeit, gesetzlicher Förderregeln, sowie harten und weichen Tabukriterien. Eine unangemessen stärkere Belastung des Offenlandes lehnen wir ab. Es müssen die gesamten Ausgangsnormen und Kriterien verändert werden. Nur mit Fördermitteln für Investoren wirtschaftliche Standorte sollten entfallen.
- Lfd. Nr. 26** Im Falle einer Errichtung von Windkraftanlagen und des damit verbundenen Einbringens von massiven Fundamenten in unterschiedliche Bodenschichten wird der Wasserhaushalt des Waldes nachhaltig gestört. Insbesondere durch das Durchtrennen von wasserführenden Schichten in z.B. Kastgestein kann es zur Austrocknung ganzer betroffener Gebiete kommen. Zusammen mit den allgemein trockenen Sommern der letzten Jahre hätte dies katastrophale Auswirkungen auf eine beabsichtigte Wiederaufforstung.
- Lfd. Nr. 27** Im ersten Schritt sollte das Land Thüringen die Flächenziele des Bundes kritischer prüfen. Alternativvorschläge sprengen aus unserer Sicht den Beantwortungsrahmen. Innerhalb der Windnutzung möchten wir z. B. auf das Repowering und den Bau auf bereits versiegelten Industriearealen hinweisen.
- Lfd. Nr. 28/29** Eine Bilanzierung ist uns nicht möglich. Waldflächen, ob gesund oder zeitweise beeinträchtigt nur als CO₂-Bilanzpositionen zu behandeln, lehnen wir grundsätzlich ab.
- Lfd. Nr. 30** Die Folgen schätzen wir als drastisch ein. Der Wanderer erwartet naturnahe Wege mit vielfältigen Aussichten. Der Charakter der Thüringer Landschaft würde zerstörerisch verändert werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für die strukturschwachen Waldregionen und für die nachhaltig im Zuge der Corona-Maßnahmen gebeutelte Tourismusbranche sind mit schwarz noch optimistisch beschrieben.



Der Riss zwischen Stadt und Land würde noch tiefer werden. Gerade in Südthüringen käme es zu einer erdrutschartigen Veränderung der politischen Landschaft.

Lfd. Nr. 31

Die Fähigkeit der Feinstaubabsorption findet ungenügende Beachtung. Das Bundesverfassungsgericht gibt mit seiner Unverzichtbarkeitsfeststellung keinen Freibrief, dass der Ausbau der Windenergie auf Kosten aller anderer verfassungsrechtlichen Normen gehen darf. Der Wald ist für die Menschen mehr als eine Plankennziffer.

In Anbetracht der leider zu beobachtenden politischen Praxis, den Windausbau maßlos voranzutreiben, halten wir eine derartige Evaluierung für sinnvoll. Zumal der Wald in unserem Grundgesetz nicht unmittelbar gewürdigt wird.

Mit freundlichen Grüßen aus dem „Kleinen Thüringer Wald“

.....
Sprecher der
BI „Gegenwind im Kleinen Thüringer Wald“

.....
Sprecher der
BI „Gegenwind im Kleinen Thüringer Wald“